

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 48 (1975)

Heft: 1

Artikel: Ein alter Wunsch geht in Erfüllung! : Tragen der Uniform bei ausserdienstlichen Anlässen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-560041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein alter Wunsch geht in Erfüllung! Tragen der Uniform bei ausserdienstlichen Anlässen

Mit Datum vom 3. Dezember 1974 hat das EMD die Verordnung über die Versicherung der ausserdienstlichen Tätigkeit in dem Sinne abgeändert, dass bewilligungspflichtige Anlässe (in unserem Fall in erster Linie Übermittlungsübungen und fachtechnische Kurse auf Sektionsebene) in folgenden Tenüvarianten versichert sind:

1. in Uniform;
2. Einrücken in Zivil, Arbeit in Uniform oder militärischem Arbeitskleid;
3. in Zivil.

Es ist festzuhalten, dass militärische Motorfahrzeuge nur von Fahrern in Uniform oder militärischem Arbeitskleid gefahren werden dürfen.

Sobald die nötigen Exemplare der diesbezüglichen Verordnung zuhanden der Reglementsmappen eingetroffen sind, werden sie den Sektionen mit den zusätzlichen Ausführungsbestimmungen zugestellt werden. Diese Mitteilung gilt als vorläufige Benachrichtigung im Sinne einer Weihnachtsüberraschung!

Der Zentralsekretär:
Wm W. Aeschlimann

Verordnung über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst

Das Eidg. Militärdepartement verordnet:

Art. 1

Die freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst ist nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Militärversicherung nur versichert, wenn und soweit sie gemäss den nachstehenden Vorschriften durchgeführt wird.

Art. 2

Als freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst im Sinne von Artikel 1 gelten:

- a) die ausserdienstlichen Kurse, Wettkämpfe und Uebungen im Truppenverband;
- b) die gesamtschweizerischen, regionalen, kantonalen und örtlichen Kurse, Uebungen, Prüfungen und Wettkämpfe der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen;
- c) die internationalen Wettkämpfe militärischer und wehrsportlicher Art im In- und Ausland;
- d) gegebenenfalls das nötige Training im Hinblick auf die unter Buchstaben a, b und c aufgeführten Anlässe;
- e) Hilfsaktionen und Katastrophendienst-Einsätze der militärischen Vereine.

Art. 3

Versichert sind die Leiter, Teilnehmer, Funktionäre und das Hilfspersonal an An-

lässen gemäss Artikel 2, deren Durchführung vom Stab der Gruppe für Ausbildung bewilligt worden ist. Hilfsaktionen und Katastrophendienst-Einsätze müssen nachträglich gemeldet werden.

Es sind nur Personen versichert, die der schweizerischen Armee angehören oder ihr angehört haben.

Art. 4

Die Tätigkeit muss in der Regel von einem geeigneten Offizier oder Unteroffizier geleitet werden.

Art. 5

Der Stab der Gruppe für Ausbildung bestimmt, vor welchen Veranstaltungen sich die Teilnehmer einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen haben.

Art. 6

Gesuche um Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Veranstaltung;
- b) Durchführungsort;
- c) Datum der Durchführung und Dauer;
- d) voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, der Funktionäre und des Hilfspersonals;
- e) Anzug bei der Tätigkeit gemäss Artikel 2 sowie beim Einrücken und nach der Entlassung;
- f) Grad, Name und Vorname, Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Kommandanten oder Leiters;
- g) als Beilage: Uebungsprogramm, Wettkampfbestimmungen oder allenfalls Tagesbefehl.

Die Gesuche müssen spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung beim Stab der Gruppe für Ausbildung eintreffen und zwar, soweit sie die Truppe betreffen, auf dem Dienstweg und von Vereinen über den Zentralvorstand ihres Verbandes.

Art. 7

Der Stab der Gruppe für Ausbildung kann die Bewilligung mit Vorschriften über die Art der Durchführung der Veranstaltung, über das Tenü und über die Ausrüstung verbinden.

Art. 8

Es werden insbesondere aufgehoben die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 25. März 1964 über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst, soweit die bezügliche Anordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. März 1973. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Schutz und Sicherheit durch Militärversicherung

Wer ist bei der Militärversicherung versichert

- Angehörige der Armee für ihren obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst, sowie für ihre freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit
- Teilnehmer an militärischen Vorbildungskursen
- Angehörige des Zivilschutzes
- Teilnehmer an Jugend + Sport
- Zivilpersonen, die an Uebungen der Armee und des Zivilschutzes teilnehmen
- Angehörige des Instruktions- und Festungswachtkorps sowie des Ueberwachungsgeschwaders und weitere Militärbeamte

Was ist versichert

Gesundheitsschädigungen (= Unfälle und Krankheiten) und ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen. Sachschäden nur unter besonderen Voraussetzungen.

Was entschädigt die Militärversicherung nicht

Als Sozialversicherung deckt sie nicht den vollen Schaden wie beispielsweise das Haftpflichtrecht. Sie erbringt ihre Leistungen nur im gesetzlich umschriebenen Rahmen. Insbesondere werden auch sogenannte indirekte Schäden nicht vergütet.

Während welcher Zeit besteht Versicherungsschutz

Während der Dauer der Dienst- oder Kursleistung. Hin- und Rückweg sind versichert, sofern sie innert angemessener Frist zurückgelegt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht im persönlichen Urlaub und während der Zeit, in der ein Versicherter einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Nach welchen Grundsätzen haftet die Militärversicherung

1. Tritt eine Gesundheitsschädigung während einer versicherten Tätigkeit in Erscheinung, so hat sofortige Meldung bei der zuständigen Stelle zu erfolgen. In diesem Fall haftet die Militärversicherung grundsätzlich. Sie kann sich ihrer Haftung nur entziehen, wenn sie beweist, dass die Gesundheitsschädigung sicher vorbestanden hat und wenn diese zudem durch Einwirkung während des versicherten Anlasses sicher nicht verschlimmert wurde.
2. Wenn die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss einer versicherten Tätigkeit festgestellt und gemeldet wird, haftet die Militärversicherung nur, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkung während des Dienstes oder Kurses verursacht oder verschlimmert wurde.

Welches sind die Leistungen der Militärversicherung

1. Krankenpflege

Jeder Versicherte hat Anspruch auf ärztliche Behandlung, Medikamente und andere zur Heilung und zur Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit dienende Mitteln und Gegenstände.

Die Krankenpflege ist entweder Haus- oder Spitalpflege. Sie wird zeitlich unbeschränkt und in vollem Masse gewährt, solange der Versicherte der Behandlung bedarf.

Bei Hauspflege besteht das Recht der freien Arztwahl unter den am Aufenthaltsort des Versicherten praktizierenden eidg. diplomierten Aerzten.

Die Spitalpflege wird grundsätzlich in der allgemeinen Abteilung gewährt. Höhere Unteroffiziere und Offiziere haben Anspruch auf Unterkunft gemäss ihrem militärischen Grad in Zweier- oder Einzimmern. Der Anspruch auf Unterkunft der Angehörigen des Zivilschutzes richtet sich hingegen nach ihrer Funktionsstufe. Notwendige Reiseauslagen und aussergewöhnliche Kosten werden rückvergütet.

2. Krankengeld

Dieses wird ausgerichtet für eine durch die versicherte Gesundheitsschädigung verursachte vorübergehende Erwerbs einbusse. Es beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungs pflicht 80, 85 oder 90 % des ent gehenden Verdienstes.

Der ent gehende Verdienst wird gegenwärtig (1974) bis maximal Fr. 46 536.— pro Jahr berücksichtigt. Für Versicherte, die keinen oder nur einen Monatsverdienst bis Fr. 250.— haben, wird das Krankengeld aufgrund eines Jahresverdienstes von Fr. 3 000.— berechnet.

3. Zulagen

Wenn dem Versicherten Hauspflege oder ein Kuraufenthalt bewilligt ist und ihm dabei aussergewöhnliche, durch die Behandlung bedingte Kosten für Ernährung, Pflege usw. erwachsen, so zahlt die Militärversicherung zu ihren sonstigen Leistungen tägliche Zulagen in angemessener Höhe.

4. Invalidenrente

a) Bei voraussichtlich bleibender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wird eine Rente gesprochen, die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand 80, 85 oder 90 % des mutmasslich ent gehenden Jahresverdienstes beträgt. Bei Teilerwerbsfähigkeit wird verhältnismässig gekürzt. Auch hier beträgt der maximale anrechenbare Jahresverdienst Fr. 46 536.— (Stand 1974). Die Invalidität wird nach der Differenz zwischen dem berechnet, was der Patient als Gesunder mutmasslich erzielen könnte und dem, was er trotz Invalidität noch verdienen kann.

b) Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Unversehrtheit vor, so ist eine sogenannte Integritätsrente zu sprechen. deren Festsetzung erfolgt nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung des mittleren Jahresverdienstes (maximaler Verdienst + minimaler Verdienst : 2, zur Zeit Fr. 24 768.—).

Erwerbsunfähigkeitsrente und Integritätsrente können nicht kumuliert oder kombiniert werden.

Die Renten werden durch den Bundesrat bei jedem spürbaren Anstieg oder Rückgang des Landesindex des Konsumenpreise den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

5. Beiträge für Selbständigerwerbende

Kann ein selbständigerwerbender Versicherter infolge seiner militärversicherten Gesundheitsschädigung seinen Betrieb mit den ordentlichen Versicherungsleistungen nicht durchhalten, so können ihm unter gewissen Voraussetzungen zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden.

6. Bestattungsentschädigung

Stirbt ein Versicherter an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung, so werden zur Zeit als einmalige Beiträge bezahlt:

- bei militärischer Beerdigung Fr. 1 200.—
- bei ziviler Beerdigung Fr. 2 000.—

7. Hinterlassenenrente

- Der überlebende Ehegatte erhält:
 - allein 50 %
 - mit 1 Kind 45 %
 - mit 2 oder mehr Kindern 40 %
- Die Kinder erhalten:
 - 1 Halbwaise 20 %
 - 2 Halbwaisen 30 %
 - 3 und mehr Halbwaisen 35 %
 - 1 Vollwaise 25 %
 - 2 Vollwaisen 50 %
 - 3 und mehr Vollwaisen 75 %

des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Dieser wird zur Zeit (Stand 1974) bis maximal Fr. 46 536.— berücksichtigt.

— Eltern sind rentenberechtigt neben der Witwe, sofern keine rentenberechtigten Kinder vorhanden sind. Voraussetzung sind Bedürfnis oder Versorgerschaden. Elternrenten werden unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgelegt.

8. Genugtuung

Bei Körperverletzung oder im Todesfalle kann die Militärversicherung eine Genugtuungssumme auszahlen, sofern durch ein plötzliches, mit der versicherten Tätigkeit in direktem Zusammenhang stehendes Ereignis eine schwere seelische Belastung eintritt (praktisch nur bei Unfällen). Gewährung und Be-

mesung der Genugtuung richten sich nach der Praxis und der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

9. Regress

Die Militärversicherung ist berechtigt, gegenüber einem Dritten, welcher schadensatzpflichtig ist, Rückgriff zu nehmen. Wehrmänner haften jedoch nach der Gerichtspraxis für Schäden, die sie einem Kameraden in Ausübung dienstlich befohlener Verrichtungen zufügen, nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verursachung.

Was muss der Patient der Militärversicherung über das Verfahren wissen

Solange ein Wehrmann oder Zivilschutzdienstleistender im Dienst steht und besoldet ist, gehen allfällige Kosten für ärztliche Behandlung oder für einen kurzen Spitalaufenthalt zu Lasten der Truppe bzw. Zivilschutzes.

Erst nach Evakuierung oder Entlassung aus dem Dienst tritt die Militärversicherung in Aktion, wenn der Versicherte sich in hausärztlicher Behandlung oder in ein Spital begeben muss. Hausarzt oder Spitalverwaltung haben die Anmeldung bei der Militärversicherung sofort zu veranlassen, wenn möglich unter Beilage des Dienst- oder Zivilschutzdienstbüchleins.

Darauf trifft die Militärversicherung von sich aus die notwendigen Abklärungen und erlässt nach durchgeführten Erhebungen ihren Entscheid. Gegen endgültige Verfügungen der Militärversicherung kann innerst 6 Monaten beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Klage eingereicht werden. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos und unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Zivilprozess auch insfern, als der Richter von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen hat. Die Verteilung der Vertretungskosten richtet sich nach dem Ausgang des Prozesses. Die kantonalen Urteile unterliegen der Beschwerde an das Eidg. Versicherungsgericht.

Réjouissez-vous d'ores et déjà... de participer en Pays de Vaud à

I'Assemblée des délégués de l'AFTT 1975

le 13 avril au Château de Coppet

Freuen Sie sich jetzt schon auf eine Teilnahme an der

Delegiertenversammlung 1975 des EVU

am 13. April im Schloss von Coppet